

ABKOMMEN
ZWISCHEN
DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG
UND
DER REGIERUNG DER REPUBLIK USBEKISTAN
ÜBER EINE MIGRATIONS- UND MOBILITÄTSPARTNERSCHAFT

DIE ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG

und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK USBEKISTAN,

Im Folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der historischen Freundschafts- und Kooperationsbeziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien;

UNTER BEZUGNAHME auf die freundschaftliche bilaterale Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien im Bereich der Sicherheit, die durch das am 2. November 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie durch die am 11. Februar 1997 unterzeichnete Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsparteien zur Bekämpfung der irregulären Migration, der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels begründet wurde;

IN DEM BESTREBEN, die internationalen Grundsätze für die ethisch verantwortungsvolle Anwerbung von Fachkräften zu achten und Arbeitnehmerabwerbung zu verhindern, die sich nachteilig auf die Entwicklung auswirken würde;

IN DER ÜBEREINKUNFT, dass die Menschenrechte und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in allen Phasen der Migration zu achten sind, dass die besonderen Bedürfnisse von Migranten und ihre unterschiedlichen Erfahrungen zu berücksichtigen sind und dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen unter Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer Führungsqualitäten gefördert werden müssen;

ANGEREGT durch den Wunsch, die Allgemeinen Grundsätze und operativen Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation für eine faire Anwerbung zu fördern, eine faire, ethische und nachhaltige Anwerbung auch im privaten Sektor sicherzustellen und die Interessengruppen in ihren Ländern über gesetzlich anerkannte Qualitätssiegel zu informieren;

BEWEGT von dem Wunsch, die Arbeitsmigration zwischen den Vertragsparteien zu fördern und zu erleichtern;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Vorteile, die Migration und die Zusammenarbeit in der Migrationspolitik im Geiste der Partnerschaft für beide Vertragsparteien und für ihre gegenseitigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen mit sich bringen;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass der Austausch von Menschen und Migrationsbewegungen dazu beitragen, Menschen zusammenzubringen, und dass die partnerschaftliche Steuerung der Mobilität ein Faktor der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung beider Länder ist;

ENTSCHLOSSEN, gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der irregulären Migration, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels zu ergreifen und Fachwissen im Bereich der Grenzverwaltung im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht auszutauschen;

IN DEM BESTREBEN, gemeinsam zukunftsorientierte, praktische und wirksame Lösungen für die Steuerung der Migrationsströme zu finden;

IN DEM WUNSCH, schnelle und wirksame Verfahren zur Identifizierung und Rückführung von Personen einzuführen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder den Aufenthalt dort nicht oder nicht mehr erfüllen, und die Rückführung dieser Personen im Geiste der Zusammenarbeit zu erleichtern;

UNTER ACHTUNG der Rechte und Garantien, die in ihrem jeweiligen nationalen Recht, im Recht der Europäischen Union und in den einschlägigen internationalen Verträgen und Übereinkommen verankert sind;

IN ANERKENNUNG der besonderen Bedürfnisse qualifizierter Wanderarbeitnehmer im Hinblick auf ihre sozioökonomische Integration durch (Online-)Ausbildungsprogramme im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei, insbesondere durch das Angebot allgemeiner (Online-)Informationen über den Arbeitsmarkt, Arbeitnehmerrechte und mögliche Wege zur Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen;

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Geltungsbereich des Abkommens

Die Ziele dieses Abkommens sind die Aufnahme und Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in folgenden Bereichen:

- Förderung der fairen Mobilität von Fachkräften, die eine Beschäftigung in der Republik Österreich oder der Republik Usbekistan aufnehmen möchten;
- Förderung der Erleichterung der Mobilität von Staatsangehörigen beider Vertragsparteien durch den Austausch von Informationen über relevante Verfahren;

- Förderung des längerfristigen Aufenthalts von Staatsangehörigen beider Vertragsparteien zum Zwecke der Erwerbstätigkeit;
- Verhinderung und Bekämpfung von irregulärer Migration und Schleuserkriminalität;
- Verhinderung und Bekämpfung von Ausbeutung von Arbeitskräften, Zwangsarbeit und Menschenhandel sowie Schutz der Opfer;
- Erleichterung der Rückkehr von Staatsangehörigen der Republik Österreich oder der Republik Usbekistan, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Staates aufhalten und die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet des anderen Staates oder den Aufenthalt dort nicht oder nicht mehr erfüllen; und
- Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe für Migration, Mobilität und Rückübernahmefragen.

Artikel 2

Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt mit mehrfacher Einreise

(1) Beide Vertragsparteien stellen unter Einhaltung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und im Rahmen der geltenden Vorschriften des nationalen Rechts und des Rechts der Europäischen Union Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt und für die mehrfache Einreise für Staatsangehörige der anderen Vertragspartei aus, wenn die einschlägigen Voraussetzungen für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Ausländer erfüllt sind.

(2) Dies umfasst unter anderem folgende Personengruppen: Fachkräfte, Geschäftsreisende, Wissenschaftler, Forscher, Intellektuelle, Experten und Sportler.

(3) Für Österreich, das den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet, gilt die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1) rechtsverbindlich, in der die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten von höchstens 90 (neunzig) Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 (einhundertachtzig) Tagen und von Mehrfachvisa mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 5 (fünf) Jahren festgelegt sind.

(4) Die usbekische Seite ist bereit, im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht die erleichterte Erteilung solcher Mehrfachvisa, die einen Aufenthalt von bis zu 6 (sechs) Monaten pro Besuch ermöglichen und 1 (ein) bis 3 (drei) Jahre gültig sind, wohlwollend zu prüfen. Diese Mehrfachvisa werden mit einer Gültigkeitsdauer zwischen 1 (einem) Jahr und 3 (drei) Jahren ausgestellt, abhängig von den vorgelegten Dokumenten, der Dauer der geplanten Aktivitäten in der Republik Usbekistan und der Gültigkeitsdauer des Reisepasses.

Artikel 3

Zulassung von Studierenden

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die österreichisch-usbekische Zusammenarbeit durch den Austausch von Studierenden zu stärken, die an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben sind und ihr Studium in Österreich oder Usbekistan im Rahmen der geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften aufnehmen oder fortsetzen möchten. Zu diesem Zweck ermöglicht eine Aufenthaltsgenehmigung für Studierende usbekischer Staatsangehörigkeit derzeit einen vorübergehenden Aufenthalt zum Zweck des Studiums an anerkannten Hochschulen.

Artikel 4

Austausch von Studierenden

- (1) Beide Vertragsparteien begrüßen im Rahmen der geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften die Mobilität von Studierenden, die ihr Studium in Österreich oder Usbekistan fortsetzen möchten und an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben sind.
- (2) Österreich informiert die usbekische Vertragspartei über die Website „Study in Austria“ (<https://studyinaustria.at/en/>) ausdrücklich über die Möglichkeit des Austauschs von Studierenden sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen nationaler und EU-finanzierter Projekte.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich, sich gegenseitig regelmäßig über die jeweiligen Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Studierende zu informieren.
- (4) Beide Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulbildung durch den Austausch relevanter Informationen.

Artikel 5

Einwanderung zum Zwecke der Aufnahme einer Beschäftigung

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die sichere, geordnete und reguläre Mobilität qualifizierter Arbeitnehmer zwischen den beiden Ländern im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen zu fördern und zu diesem Zweck optimale Bedingungen für die Kontaktaufnahme und den Wissensaustausch zwischen Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in verschiedenen Wirtschaftsbereichen zu schaffen und vor der Ausreise Zugang zu bestehenden Online- und digitalen Informations- und Integrationsdiensten anzubieten.
- (2) Die österreichische Vertragspartei erklärt, dass es für qualifizierte usbekische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlreiche Möglichkeiten gibt, unter den geltenden Bedingungen und Vorschriften über Einreise, Aufenthalt und Arbeit Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt zu erhalten.

(3) Beide Vertragsparteien anerkennen den Mehrwert, den die Aktivitäten staatlicher Stellen (die Migrationsbehörde unter dem Ministerkabinett der Republik Usbekistan und die Austria Business Agency (ABA – Work in Austria Services der österreichischen Regierung) bieten. Für Fachkräfte bietet die Austrian Business Agency (ABA) als österreichische Wirtschaftsstandortberatung auf ihrer Informationsplattform www.workinaustria.com umfassende Informationen zum Einwanderungssystem, darunter digitale Anwendungen wie den Immigration Guide, die bundesweite Jobplattform Talent Hub und den Personal Guide mit maßgeschneiderten Informationen zum Arbeiten und Leben in Österreich. Darüber hinaus bietet die ABA Fachkräften mit einem Jobangebot, ihren Familienangehörigen und ihrem zukünftigen Arbeitgeber eine persönliche Beratung zu Einwanderungs- und Aufenthaltsverfahren an. Alle Dienstleistungen der ABA als staatliche Behörde sind kostenlos. Die Personen, auf die die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden, genießen in allen Angelegenheiten, die die Durchsetzung von Gesetzen, Vorschriften, Tarifverträgen und Gepflogenheiten in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Sozialversicherung, Gesundheit, Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffen, im Rahmen des geltenden nationalen und europäischen Rechts die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats. Ihr Arbeitgeber zahlt ihnen mindestens ein Gehalt, das dem Gehalt entspricht, das Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats unter den gleichen Bedingungen gezahlt wird.

(4) Beide Vertragsparteien begrüßen die Inanspruchnahme bestehender Angebote zur Vorbereitung auf die Ausreise und zur Integration durch qualifizierte Arbeitnehmer aus dem Land der anderen Vertragspartei.

Artikel 6

Beschäftigungsbedingungen und soziale Sicherheit

(1) Die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Vergütung, Entlassung, Arbeitszeit, Urlaub, Feiertage und Gleichstellung der Geschlechter sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, unterliegen dem geltenden nationalen Recht des Beschäftigungsstaates, einschließlich des internationalen Privatrechts.

(2) Die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer wird gemäß den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats und den internationalen Verträgen, denen die Staaten beigetreten sind, gewährleistet.

(3) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Altersversorgung der Arbeitnehmer werden durch die Rechtsvorschriften der Staaten der Vertragsparteien und durch gesonderte internationale Abkommen geregelt, die von den Vertragsparteien geschlossen werden.

(4) Die Arbeitnehmer haben Zugang zu Rechtsschutz gemäß den, in den jeweiligen Ländern geltenden, Gesetzen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche gegen Arbeitgeber geltend zu machen.

Artikel 7

Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung

(1) Die Vertragsparteien sind bereit, im Bereich der beruflichen Bildung zusammenzuarbeiten, und teilen die Auffassung, dass die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Usbekistan die Bemühungen der usbekischen Vertragspartei zur Schaffung eines innovativen Systems der Kompetenzentwicklung und der beruflichen Bildung fördern wird.

(2) Die Zusammenarbeit kann insbesondere folgende Aktivitäten umfassen:

- a) Austausch von Informationen über die bestehenden Berufsbildungssysteme der Vertragsparteien;
- b) Durchführung von Konsultationen auf offizieller und auf Ebene der Expertinnen und Experten zwischen den zuständigen Stellen der beiden Vertragsparteien;
- c) Erörterung der Vorbereitung und Entwicklung möglicher gemeinsamer Projekte in Usbekistan im Bereich der beruflichen Bildung mit Schwerpunkt auf einem dualen System der beruflichen Bildung und Kompetenzentwicklung in neuen, innovativen und nachhaltigen Technologien; und
- d) Organisation von Studienbesuchen und Workshops zu spezifischen Fragen.

(3) Die österreichische Vertragspartei bekräftigt ihr anhaltendes Engagement für die Förderung der dualen Berufsbildung in Usbekistan und betont die Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung der beruflichen und akademischen Qualifikationen Usbekistans. Insbesondere unterstützt die österreichische Vertragspartei Bemühungen um einen Vergleich der nationalen Qualifikationsrahmen sowie der Validierungs- und Zertifizierungsstrukturen mit dem Ziel, die Mobilität qualifizierter Arbeitskräfte zwischen beiden Ländern zu erleichtern.

Artikel 8

Familienangehörige

(1) Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie deren minderjährige unverheiratete Kinder erhalten gemäß den geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften eine Aufenthaltsgenehmigung, die ihnen die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit unter den in den jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen ermöglicht.

(2) Je nach Art der Aufenthaltsgenehmigung können Sprachkenntnisse erforderlich sein. Die Sprachvoraussetzung für eine Aufenthaltsgenehmigung kann unter den im geltenden nationalen Recht und im Recht der Europäischen Union festgelegten Voraussetzungen entfallen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Familienangehörigen qualifizierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin Zugang zu bestehenden Integrationsdienstleistungen vor der Ausreise zu gewähren, wobei davon ausgegangen wird, dass die Familienangehörigen selbst die Initiative

ergreifen, um die für die jeweilige Aufenthaltsgenehmigung erforderlichen Fähigkeiten und Unterlagen zu erwerben.

Artikel 9

Forscherinnen und Forscher und Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Beide Vertragsparteien begrüßen die Mobilität von Forscherinnen und Forschern und Doktorandinnen und Doktoranden mit einem entsprechenden Vertrag oder Stipendium zwischen den beiden Ländern im Rahmen des geltenden nationalen Rechts und für die österreichische Vertragspartei auch des Rechts der Europäischen Union.

(2) Die Möglichkeiten für usbekische Forscherinnen und Forscher und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich der geltenden Verfahren und Anforderungen in Österreich werden der usbekischen Vertragspartei über die Websites „Study in Austria“ (<https://studyinaustria.at/en/>) sowie <https://www.euraxess.at/> zur Verfügung gestellt.

Artikel 10

Austausch von Fachwissen im Bereich Grenzmanagement

(1) Die Vertragsparteien entwickeln einen umfassenden Austausch von Fachwissen im Bereich Grenzmanagement.

(2) Zu Bildungszwecken tauschen die Vertragsparteien bewährte Verfahren aus und ermöglichen die gegenseitige Teilnahme an Schulungen und Studienbesuchen.

(3) Die Vertragsparteien tauschen Informationen über relevante technische Innovationen und deren praktische Anwendung aus.

Artikel 11

Bekämpfung der irregulären Migration, der Schlepperkriminalität und des Menschenhandels

(1) Die Vertragsparteien entwickeln auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über die Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und grenzüberschreitende Kriminalität ein gemeinsames Aktionsprogramm zum Erfahrungsaustausch und zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung der irregulären Migration, der Schlepperei und des Menschenhandels, des Betrugs mit Identitäts- und Reisedokumenten sowie zur Verbesserung der Zusammenarbeit in diesem Bereich, unter anderem durch gegenseitige Besuche.

(2) Im Hinblick auf die Bekämpfung von Betrug mit Identitäts- und Reisedokumenten fördern beide Vertragsparteien den Informationsaustausch über Profilergebnisse, neue Trends, die

Bereitstellung und Aufdeckung gefälschter Dokumente sowie den Austausch von Musterdokumenten zur Bekämpfung gefälschter und verfälschter Dokumente und bieten Schulungen in den spezifischen Bereichen der Identifizierung gefälschter und verfälschter Dokumente an.

Artikel 12

Rückführung und Rückübernahme eigener Staatsangehöriger einer Vertragspartei

- (1) Die ersuchte Vertragspartei nimmt auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens und ohne weitere Formalitäten, als die in diesem Abkommen vorgesehenen, alle Personen in ihr Hoheitsgebiet zurück, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei, die Anwesenheit in diesem Hoheitsgebiet oder den Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, sofern festgestellt wird, dass diese Personen Staatsangehörige der ersuchten Vertragspartei sind.
- (2) Die Vertragsparteien akzeptieren und unterstützen die Rückführung und Rückübernahme unabhängig vom Willen der betroffenen Person.
- (3) Beide Vertragsparteien geben der freiwilligen Rückkehr den Vorzug, sofern keine Gründe zu der Annahme bestehen, dass dies die Rückkehr einer Person in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beeinträchtigen würde. Beide Vertragsparteien unterstützen Programme zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration.

Artikel 13

Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen

- (1) Die Vertragsparteien gehen von dem Grundsatz aus, dass ein Drittstaatsangehöriger in der Regel in den Staat rückübernommen wird, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.
- (2) Darüber hinaus gehen die Vertragsparteien davon aus, dass ein Staatenloser in den Staat zurückgeführt wird, in dem er seinen ständigen Wohnsitz hatte oder der ihm ein Reisedokument ausgestellt hat.
- (3) Die ersuchte Vertragspartei nimmt auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei und im Rahmen dieses Abkommens jeden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in ihr Hoheitsgebiet zurück, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei, die Anwesenheit in diesem Hoheitsgebiet oder den Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllt, sofern nachgewiesen wird, dass diese Person
 - a) illegal und auf direktem Wege in das Hoheitsgebiet des Staates der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist, nachdem sie sich im Hoheitsgebiet des Staates der ersuchten Vertragspartei aufgehalten hat oder dieses durchreist hat; oder

- b) zum Zeitpunkt der Stellung des Rückübernahmeersuchens im Besitz einer von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltsgenehmigung oder eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten Reisedokuments für Staatenlose ist, oder
- c) zum Zeitpunkt der Stellung des Rückübernahmeersuchens im Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums ist und aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei unmittelbar in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eingereist ist.

(4) Die Rückübernahmepflicht nach Absatz 3 gilt nicht, wenn

- a) der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose sich lediglich im Transitbereich eines internationalen Flughafens im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates aufgehalten hat, oder
- b) die ersuchende Vertragspartei dem Drittstaatsangehörigen oder dem Staatenlosen vor oder nach der Einreise in ihr Hoheitsgebiet ein Visum oder eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt hat, es sei denn
 - i) die betroffene Person im Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten Visums oder einer Aufenthaltsgenehmigung mit längerer Gültigkeitsdauer ist; oder
 - ii) das Visum oder die Aufenthaltsgenehmigung der ersuchenden Vertragspartei mit Hilfe gefälschter oder verfälschter Dokumente oder falscher Angaben erlangt wurde; oder
 - iii) die betroffene Person die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums nicht erfüllt.

(5) Nach Erhalt einer positiven Antwort auf das Rückübernahmeersuchen durch die ersuchte Vertragspartei stellt die ersuchende Vertragspartei der Person, deren Rückübernahme akzeptiert wurde, ein von der ersuchten Vertragspartei anerkanntes Reisedokument aus.

Artikel 14

Rückübernahmeersuchen

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels ist für jede Überstellung einer Person, die auf der Grundlage einer der Verpflichtungen nach den Artikeln 12 und 13 dieses Abkommens rückübernommen werden soll, ein schriftliches Rückübernahmeersuchen bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei zu stellen.

(2) Die Übermittlung eines Rückübernahmeersuchens ist nicht erforderlich, wenn die rückzuübernehmende Person Staatsangehöriger der ersuchten Vertragspartei ist und im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder Personalausweises ist.

(3) Der Rückübernahmeersuchen muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) alle verfügbaren Angaben zur rückzuübernehmenden Person;
- b) die Beweismittel gemäß Artikel 15 oder 16 dieses Abkommens;
- c) erforderlichenfalls eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die zu überstellende Person möglicherweise Hilfe oder medizinische Versorgung benötigt.

(4) Ein Rückübernahmeersuchen gemäß diesem Artikel ist mittels eines Formulars zu stellen, dessen Muster in Anhang 5 dieses Abkommens enthalten ist.

Artikel 15

Nachweis der Staatsangehörigkeit und Rückübernahmeverfahren

(1) Die Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 12 dieses Abkommens kann durch mindestens eines der in Anhang 1 dieses Abkommens aufgeführten Dokumente nachgewiesen werden. Werden solche Dokumente vorgelegt, erkennen die Vertragsparteien die Staatsangehörigkeit ohne weitere Formalitäten als die in diesem Abkommen vorgesehenen gegenseitig an.

(2) Können keine der in Anhang 1 des Abkommens aufgeführten Dokumente vorgelegt werden, kann die Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 12 dieses Abkommens durch mindestens eines der in Anhang 2 dieses Abkommens aufgeführten Dokumente nachgewiesen werden, auch wenn dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Werden solche Dokumente vorgelegt, erkennen die Vertragsparteien die Staatsangehörigkeit gegenseitig als nachgewiesen an, sofern sie nichts Gegenteiliges nachweisen können.

(3) Die Staatsangehörigkeit kann nicht durch gefälschte Dokumente festgestellt werden.

(4) Können keine der in den Anhängen 1 und 2 dieses Abkommens aufgeführten Dokumente vorgelegt werden, führt die diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei nach Erhalt des Rückübernahmeersuchens der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich persönliche Befragungen durch, um die Staatsangehörigkeit der rückzuübernehmenden Person festzustellen. Im gegenseitigen Einvernehmen der ersuchten und der ersuchenden Vertragspartei können die Befragungen auch unter Verwendung virtueller Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

(5) Die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei beantworten die Rückübernahmeersuchen unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach dem Datum der Einreichung auf dem Schriftweg, einschließlich auf elektronischem Wege.

(6) Sobald die Staatsangehörigkeit festgestellt ist, wird das Reisedokument von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen kostenlos ausgestellt und darf nur für Reisen in das Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei verwendet werden. Stellt die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung das Reisedokument nicht innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen aus, so wird davon ausgegangen, dass sie das europäische Standardreisedokument für die Rückführung akzeptiert.

(7) Das Reisedokument muss mindestens 6 (sechs) Monate gültig sein. Bei Ablauf muss das Reisedokument unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Antragstellung mit derselben Gültigkeitsdauer verlängert werden. Verlängert die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung das Reisedokument nicht innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen, so wird davon ausgegangen, dass sie das europäische Standardreisedokument für die Rückführung akzeptiert.

Artikel 16

Nachweise und Verfahren für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen

- (1) Der Nachweis der Gründe für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Artikel 13 dieses Abkommens kann durch mindestens eines der in Anhang 3 dieses Abkommens aufgeführten Dokumente erbracht werden. Wird ein solcher Nachweis vorgelegt, so erkennen die Vertragsparteien die Gründe für die Rückübernahme ohne weitere Formalitäten als die in diesem Abkommen vorgesehenen gegenseitig an.
- (2) Der indirekte Nachweis der Gründe für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Artikel 13 dieses Abkommens kann durch mindestens eines der in Anhang 4 dieses Abkommens aufgeführten Dokumente erbracht werden. Werden solche Beweismittel vorgelegt, so betrachten die Vertragsparteien die Gründe als erwiesen, sofern sie nicht das Gegenteil beweisen können.
- (3) Der Nachweis der Gründe für die Rückübernahme kann nicht durch gefälschte Dokumente erbracht werden.
- (4) Reichen die vorgelegten Beweise nicht aus, um eine Rückführung und Rückübernahme zu ermöglichen, führt die jeweilige diplomatische oder konsularische Vertretung der ersuchten Vertragspartei eine persönliche Befragung durch. Im gegenseitigen Einvernehmen der ersuchten und der ersuchenden Vertragspartei können Befragungen auch unter Verwendung virtueller Kommunikationsmittel durchgeführt werden.
- (5) Die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei antworten schriftlich auf die Rückübernahmeersuchen unverzüglich und spätestens 30 (dreißig) Tage nach dem Datum der Einreichung mit allen Kommunikationsmitteln, einschließlich elektronischer Mittel. Sobald festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des Artikels 13 erfüllt sind, wird das Notreisedokument von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen kostenlos ausgestellt und darf nur für Reisen in das Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei verwendet werden.
- (6) Stellt die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung das Reisedokument nicht innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen aus, so wird davon ausgegangen, dass sie das europäische Standardreisedokument für die Rückführung akzeptiert.

Artikel 17

Fristen für die Rückübernahme

- (1) Sofern die zuständigen Behörden der Vertragsparteien in einem bestimmten Fall nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Überstellung von Personen, deren Rückübernahme von der ersuchten Vertragspartei genehmigt wurde, innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Eingang dieser Genehmigung bei der ersuchenden Vertragspartei.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Frist wird verlängert, wenn die betroffenen Personen aufgrund von Umständen, die ihre Rückführung objektiv verhindern, nicht zurückgeführt werden können, wie eine schwere Erkrankung der rückzuführenden Person, die Unmöglichkeit, den Wohnort dieser Person im Hoheitsgebiet des Staates der ersuchenden Vertragspartei rechtzeitig zu ermitteln, oder andere Hindernisse für die Rückführung.

Artikel 18

Überstellungsmodalitäten und Beförderungsarten

(1) Die Rückführung eigener Staatsangehöriger, Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser der Vertragsparteien erfolgt in der Regel auf dem Luftweg, kann jedoch in Einzelfällen und soweit angemessen auch mit anderen Verkehrsmitteln erfolgen.

(2) Die Rückführung auf dem Luftweg ist nicht auf die Nutzung der Fluggesellschaften der Vertragsparteien oder auf das Sicherheitspersonal der ersuchenden Vertragspartei beschränkt. Die Rückführung kann sowohl mit Linien- als auch mit Charterflügen erfolgen und sowohl Direktflüge als auch Flüge mit Zwischenlandungen umfassen.

(3) Rückführungen auf dem Luftweg können von entsprechend befugtem Personal begleitet werden, darunter unter anderem Strafverfolgungsbeamte, medizinisches Personal, Dolmetscher oder andere Begleitpersonen, je nach den Umständen des Einzelfalls und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren der Vertragsparteien.

Artikel 19

Irrtümliche Rückübernahme

Die ersuchende Vertragspartei nimmt jede von der ersuchten Vertragspartei rückübernommene Person zurück, wenn innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach der Überstellung der betreffenden Person festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der Artikel 13 oder 14 dieses Abkommens nicht erfüllt sind. In solchen Fällen gelten die Verfahrensbestimmungen des Artikels 15 oder 16 dieses Abkommens *mutatis mutandis*, und die ersuchte Vertragspartei übermittelt alle verfügbaren Informationen über die Identität und Staatsangehörigkeit der zurückzunehmenden Person.

Artikel 20

Grundsätze der Durchbeförderung

(1) Die ersuchte Vertragspartei gestattet die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, wenn die Weiterreise dieser Personen durch das Hoheitsgebiet anderer Transitstaaten und die Aufnahme durch den Zielstaat gewährleistet ist.

(2) Die Durchbeförderung kann von der ersuchten Vertragspartei verweigert werden

- a) wenn der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose Gefahr läuft, im Zielstaat oder in einem anderen Transitstaat wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung gefoltert oder unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder bestraft oder mit der Todesstrafe belegt oder verfolgt zu werden; oder
- b) wenn der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose im Staat der ersuchten Vertragspartei oder in einem anderen Transitstaat strafrechtlich verfolgt oder sanktioniert werden könnte; oder
- c) aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderer nationaler Interessen des Staates der ersuchten Vertragspartei.

(3) Die ersuchte Vertragspartei kann eine erteilte Genehmigung widerrufen, wenn Umstände im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels eintreten oder bekannt werden, die der Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise durch das Hoheitsgebiet eines anderen Transitstaat oder die Aufnahme durch den Zielstaat nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall nimmt die ersuchende Vertragspartei den Drittstaatsangehörigen oder den Staatenlosen unverzüglich zurück.

Artikel 21

Durchbeförderungsverfahren

(1) Ein Durchbeförderungersuchen ist der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei spätestens 15 (fünfzehn) Kalendertage vor dem geplanten Beginn der Durchbeförderung schriftlich zu übermitteln und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Durchbeförderung (Linien- oder Charterflug, auf dem Land- oder Luftweg), Durchbeförderungsrouten, gegebenenfalls alle anderen Durchbeförderungsstaaten und Bestimmungsstaat;
- b) alle verfügbaren Angaben zu der Person, die der Durchbeförderung unterliegt (Vorname, Nachname, Mädchennamen, andere verwendete Namen/andere Bezeichnungen oder Aliasnamen, Geburtsdatum und, wenn möglich, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Sprache, Art und Nummer der Reisedokumente);
- c) vorgesehener Ort der Einreise, Zeitpunkt der Überstellung und mögliche Inanspruchnahme von Begleitpersonen;
- d) gegebenenfalls besondere Angaben zum Gesundheitszustand (z. B. ansteckende erkennbare Krankheiten), frühere erfolglose Abschiebungsversuche, strafrechtliche Verurteilungen des Drittstaatsangehörigen oder des Staatenlosen;
- e) eine Erklärung, dass nach Ansicht der ersuchenden Vertragspartei die Voraussetzungen des Artikels 20 Absatz 1 dieses Abkommens erfüllt sind und dass keine Gründe für eine Verweigerung der Durchbeförderung gemäß Artikel 20 Absatz 2 dieses Abkommens bekannt sind.

Ein Durchbeförderungersuchen gemäß diesem Artikel ist auf einem Formular zu stellen, dessen Muster in Anhang 6 dieses Abkommens enthalten ist.

- (2) Die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei antworten innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich auf das Durchbeförderungersuchen und teilen den zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei ihre Zustimmung zur Durchbeförderung unter Angabe des Einreiseortes und des voraussichtlichen Zeitpunkts der Überstellung der Person mit oder teilen ihnen die Verweigerung der Durchbeförderung und die Gründe dafür mit.
- (3) Erfolgt die Durchbeförderung auf dem Luftweg, so sind die durchzubringende Person und etwaige Begleitpersonen von der Visumpflicht befreit.
- (4) Kann die Durchbeförderung von Personen nicht auf dem Luftweg erfolgen, übergeben die zuständigen Behörden der ersuchenden Vertragspartei die durchzubringende Person an einem Grenzübergangsort an die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei. Die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei sorgen dafür, dass die Person an den Bestimmungsstaat oder einen anderen Durchgangsstaat übergeben wird.
- (5) Die ersuchende Vertragspartei teilt der ersuchten Vertragspartei so bald wie möglich, mindestens jedoch 1 (einen) Arbeitstag vor dem geplanten Transit, schriftlich alle Änderungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Übergabe und/oder des vorgesehenen Einreiseortes mit. Die ersuchte Vertragspartei bestätigt den geänderten Zeitpunkt der Übergabe und/oder den geänderten Einreiseort so bald wie möglich.
- (6) Die zuständige Behörde teilt folgende Angaben zu den Begleitpersonen mit: Vorname, Nachname; gegebenenfalls Dienstgrad der Begleitpersonen; Art, Nummer, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer ihrer Reisepässe; Flugnummer; Datum und Uhrzeit der Ankunft und Abreise.
- (7) Das Begleitpersonal muss in der Lage sein, sich während der begleiteten Rückübernahme oder Durchbeförderung jederzeit auszuweisen und seine Befugnis sowie Informationen über die Art seiner Aufgabe im Zusammenhang mit der Rückübernahme oder Durchbeförderung vorzulegen.
- (8) Die Mitglieder des Begleitpersonals der ersuchenden Vertragspartei müssen eine Kopie des Dokuments mit sich führen, das die Zustimmung der ersuchten Vertragspartei zur Durchbeförderung bestätigt.
- (9) Die Mitglieder des Begleitpersonals der ersuchenden Vertragspartei üben auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei keine Hoheitsrechte aus und sind nicht bewaffnet. Das Begleitpersonal darf nur zur Selbstverteidigung und zur Leistung von Nothilfe tätig werden. Das Begleitpersonal führt die Durchbeförderung in Zivilkleidung durch und darf Sicherheitsausrüstung ausschließlich zum Zwecke der Selbstverteidigung und der Nothilfe mitführen.
- (10) Die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei erleichtern im gegenseitigen Einvernehmen die Durchbeförderung im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei, indem sie die betreffende Person bewachen und zu diesem Zweck geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Artikel 22

Gemeinsame Arbeitsgruppe für Migration, Mobilität und Rückführungsfragen

(1) Es wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern beider Vertragsparteien eingerichtet. Die gemeinsame Arbeitsgruppe überwacht die Umsetzung der Bestimmungen dieses Abkommens, empfiehlt Durchführungsvereinbarungen, die für die einheitliche Anwendung dieses Abkommens erforderlich sind, und erörtert gegebenenfalls alle geeigneten Vorschläge zu dessen Verbesserung.

(2) Die gemeinsame Arbeitsgruppe tritt abwechselnd im Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragsparteien zusammen, wann immer dies von beiden Vertragsparteien für erforderlich gehalten wird. Die Sitzungen können auch per Videokonferenz oder in anderen virtuellen Formaten abgehalten werden, wenn beide Vertragsparteien dem zustimmen. Die Tagesordnung und die Zusammensetzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe werden für jede Sitzung in gegenseitiger Absprache festgelegt.

Artikel 23

Zuständigkeiten

Die beiden Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig auf diplomatischem Wege über die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden, die jeweiligen Kontaktdaten der zuständigen Behörden und alle späteren Änderungen. Die Informationen über Änderungen der zuständigen Behörden gelten nicht als förmliche Änderung im Sinne des Artikels 33 dieses Abkommens.

Artikel 24

Grenzübergangsstellen

(1) Für die Durchführung des Abkommens werden folgende Grenzübergangsstellen genutzt:

- für die Republik Österreich: Internationaler Flughafen Wien.
- für die Republik Usbekistan: Islam Karimov Tashkent International Airport;

(2) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich über jede Änderung der Liste der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Grenzübergangsstellen.

(3) Kann die Rückübernahme oder Durchbeförderung der betreffenden Person nicht auf dem Luftweg erfolgen, so vereinbaren die zuständigen Behörden der Vertragsparteien im Einzelfall einen Grenzübergang an der Grenze des Staates der ersuchten Vertragspartei, der zu benutzen ist.

Artikel 25

Anhänge

- (1) Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens und können gemäß Artikel 33 Absatz 3 geändert oder ergänzt werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Anhänge gemäß Absatz 1 dieses Artikels treten 15 (fünfzehn) Kalendertage nach Eingang der bejahenden diplomatischen Note in Kraft.

Artikel 26

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens umfasst der Begriff „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einer Identifikationsnummer oder einem oder mehreren spezifischen Faktoren, die Ausdruck der physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (2) Die gegenseitige Übermittlung personenbezogener Daten (im Folgenden als „Daten“ bezeichnet) zwischen den Vertragsparteien erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften, unter Einhaltung der von der übermittelnden Behörde festgelegten Bedingungen und gemäß den folgenden Grundsätzen, die für die Verarbeitung von Daten mit automatisierten und nicht automatisierten Mitteln gelten:
 - a) Die übermittelten Daten werden rechtmäßig und fair erhoben und verarbeitet. Sie werden für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise verarbeitet. Sie müssen den Zwecken, für die sie verarbeitet werden, angemessen, relevant und nicht übermäßig sein.
 - b) Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder andere Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer Person dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung unbedingt erforderlich ist und das national geltende Recht angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorsieht. Das Gleiche gilt für Daten im Zusammenhang mit Straftaten, einschließlich des Verdachts auf Straftaten, strafrechtlichen Verurteilungen und vorbeugenden Maßnahmen.
 - c) Die übermittelten Daten dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der übermittelnden Behörde nicht für andere Zwecke als die der Übermittlung verarbeitet oder weitergegeben werden. Eine solche Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Verarbeitung oder Weitergabe für diese anderen Zwecke nach dem national geltenden Recht der übermittelnden

Vertragsparteizulässig ist. Angaben zur betroffenen Person (Vorname, Nachname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Spitznamen, Synonyme oder Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeiten);

- d) Die übermittelten Daten sind zu löschen oder zu berichtigen, sobald
 - i) sich herausstellt, dass die Daten unrichtig sind; oder
 - ii) die übermittelnde Behörde mitteilt, dass die übermittelten Daten unrechtmäßig erhoben oder übermittelt wurden oder dass rechtmäßig übermittelte Daten nach dem innerstaatlichen Recht der übermittelnden Vertragspartei zu einem späteren Zeitpunkt gelöscht werden müssen; oder
 - iii) die Daten für den Zweck der Übermittlung nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, eine ausdrückliche Genehmigung erlaubt die Verarbeitung der Daten für andere Zwecke; oder
 - iv) dieses Abkommen außer Kraft tritt.
- e) Auf Ersuchen der übermittelnden Behörde unterrichtet die empfangende Behörde über jede Verarbeitung der erhaltenen Daten und die damit erzielten Ergebnisse.
- f) Die übermittelnde Behörde gewährleistet die Richtigkeit und Aktualität der übermittelten Daten. Die übermittelnde Behörde gewährleistet darüber hinaus die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Übermittlung im Hinblick auf die Zwecke der Übermittlung und beachtet alle durch das jeweils national geltende Recht auferlegten Beschränkungen der Übermittlung. Stellt sich heraus, dass unrichtige oder unrechtmäßig übermittelte Daten übermittelt wurden oder dass rechtmäßig übermittelte Daten nach dem national geltenden Recht der übermittelnden Vertragspartei zu einem späteren Zeitpunkt gelöscht werden müssen, so ist die empfangende Behörde unverzüglich zu unterrichten. Die empfangende Behörde nimmt die erforderliche Berichtigung oder Löschung unverzüglich vor.
- g) Hat die empfangende Behörde Grund zu der Annahme, dass übermittelte Daten unrichtig sind oder gelöscht werden müssen, so ist die übermittelnde Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- h) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Daten ausschließlich über Kommunikationsmittel übermittelt werden, die einen angemessenen Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Veränderung durch Dritte während der Übermittlung gewährleisten. Die Art der Übermittlung muss der Sensibilität der Daten entsprechen. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass der Zugang zu den verwendeten Kommunikationsmitteln auf befugte Personen beschränkt ist, und gewähren keinen direkten Zugang zu Daten in ihren automatisierten Verarbeitungssystemen.
- i) Die empfangende Behörde ist verpflichtet, die übermittelten Daten so zu verarbeiten, dass eine angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet ist, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor versehentlichem Verlust, versehentlicher Löschung oder versehentlicher Zerstörung.

- j) Die übermittelnde und die empfangende Behörde führen Aufzeichnungen über jede Übermittlung, Weitergabe, den Empfang und die Löschung von Daten. Diese Aufzeichnungen enthalten den Zweck und den Zeitpunkt der Übermittlung und der Löschung, die übermittelnde und die empfangende Behörde sowie eine Kennung des Beamten, der die Anfrage oder Übermittlung durchgeführt hat, und des Beamten, der sie angeordnet hat. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften verwendet werden. Die Aufzeichnungen sind durch geeignete Maßnahmen vor unbefugter Nutzung und anderen Formen der missbräuchlichen Verwendung zu schützen und 3 (drei) Jahre lang aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen.
- k) Im Falle einer Verletzung der erhaltenen Daten ergreift die empfangende Behörde unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Sie unterrichtet die übermittelnde Behörde, sofern dies die öffentliche oder nationale Sicherheit nicht beeinträchtigt.
- l) Jede betroffene Person hat das Recht, nach Nachweis ihrer Identität von der für die Verarbeitung der Daten zuständigen Behörde in angemessener und verständlicher Form, kostenlos und unverzüglich Auskunft über alle im Rahmen dieses Abkommens übermittelten oder verarbeiteten Daten, deren Herkunft, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, den Verwendungszweck und die Rechtsgrundlage zu erhalten.

(3) Darüber hinaus hat jede betroffene Person das Recht, die Berichtigung unrichtiger Daten und die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten zu verlangen. Darüber hinaus stellen die Vertragsparteien sicher, dass jede betroffene Person das Recht hat, bei einem unabhängigen und unparteiischen, gesetzlich eingerichteten Gericht oder Tribunal eine wirksame Beschwerde einzulegen, wenn ihre Datenschutzrechte verletzt werden, und dass die betroffene Person die Möglichkeit hat, vor einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf und gegebenenfalls eine Entschädigung zu erwirken. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Geltendmachung dieser Rechte richten sich nach den einschlägigen national geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in der die betroffene Person ihre Rechte geltend macht. Im Falle eines Antrags auf Geltendmachung dieser Rechte gibt die Behörde, die über die betreffenden Daten verfügt, der übermittelnden Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Artikel 27

Sprache

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verwenden die Vertragsparteien die englische Sprache.

Artikel 28

Kosten

- (1) Die Vertragsparteien tragen ihre Kosten, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Alle Transportkosten, die im Zusammenhang mit Rückübernahme- und Durchbeförderungsmaßnahmen gemäß diesem Abkommen bis zur Grenze des Bestimmungsstaats entstehen, werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen.

Artikel 29

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden von den beteiligten Behörden beigelegt. Ist dies nicht möglich, befasst sich die Gemeinsame Arbeitsgruppe für Migration, Mobilität und Rückkehr mit der Angelegenheit. Erforderlichenfalls wird die Streitigkeit auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 30

Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

- (1) Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen internationalen Verträgen, denen sie beigetreten sind.
- (2) Die Bestimmungen des am 2. November 2001 unterzeichneten Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über die Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und grenzüberschreitende Kriminalität bleiben von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

Artikel 31

Anwendbares Recht

- (1) Die Vertragsparteien setzen alle in diesem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit ihrem geltenden nationalen Recht um.
- (2) Mit diesem Abkommen wird eine Partnerschaft im Bereich Migration und Mobilität zwischen den Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Verfahren und Ressourcen und unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Regeln und Normen begründet.
- (3) Alle Maßnahmen im Rahmen dieses Abkommens stehen im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien nach dem einschlägigen Völkerrecht.

Artikel 32

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege notifiziert haben, dass ihre jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgeblicher Tag ist der Tag, an dem die letzte Notifizierung eingegangen ist.

Artikel 33

Laufzeit, Kündigung und Änderung des Abkommens

- (1) Dieses Abkommen bleibt ab dem Tag seines Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- (2) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 6 (sechs) Monaten schriftlich über diplomatische Kanäle gekündigt werden. Eine solche Kündigung dieses Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
- (3) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen werden in Form separater Protokolle festgelegt, die Bestandteil dieses Abkommens sind und gemäß dem in Artikel 32 festgelegten Verfahren in Kraft treten.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu ordnungsgemäß befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterfertigt.

GESCHEHEN in am ,
in zwei Urschriften in deutscher, usbekischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleich-
maßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

**Für die Österreichische
Bundesregierung**

**Für die Regierung
der Republik Usbekistan**

Anhang 1
zum Abkommen zwischen
der Österreichischen Bundesregierung
und der Regierung der Republik Usbekistan
über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft

LISTE DER DOKUMENTE ZUM NACHWEIS DER STAATSANGEHÖRIGKEIT

(Artikel 15 Absatz 1 dieses Abkommens)

Für die Republik Österreich:

- Österreichische Reisepässe aller Art (nationale Reisepässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe und Notpässe);
- Von Österreich ausgestellte Reisedokumente; Personalausweise (einschließlich vorläufiger Personalausweise);
- Militärausweise;
- Staatsangehörigkeitsbescheinigungen und andere amtliche Dokumente, aus denen die Staatsangehörigkeit eindeutig hervorgeht oder angegeben ist.

Für die Republik Usbekistan:

- Diplomatenpass;
- Reisepass einer bzw. eines Staatsangehörigen der Republik Usbekistan;
- biometrischer Reisepass einer bzw. eines Staatsangehörigen der Republik Usbekistan;
- biometrischer Reisepass einer bzw. eines Staatsangehörigen der Republik Usbekistan für Auslandsreisen;
- Geburtsurkunde für Kinder unter 16 (sechzehn) Jahren;
- Personalausweis einer bzw. eines Staatsangehörigen der Republik Usbekistan;
- Bescheinigung über die Rückkehr in die Republik Usbekistan.

Anhang 2
zum Abkommen zwischen
der Österreichischen Bundesregierung
und der Regierung der Republik Usbekistan
über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft

**DIE GEMEINSAME LISTE DER DOKUMENTE FÜR PRIMA-FACIE-BEWEISE
DER STAATSANGEHÖRIGKEIT**

(Artikel 15 Absatz 2 dieses Abkommens)

- Fotokopien aller in Anhang 1 dieses Abkommens aufgeführten Dokumente;
- Staatsangehörigkeitsbescheinigung oder deren Fotokopie;
- Seemannsbuch oder Fotokopie davon;
- Führerschein oder Fotokopie davon;
- Geburtsurkunde oder Fotokopie davon;
- jedes amtliche Dokument, aus dem die Staatsangehörigkeit hervorgeht oder abgeleitet werden kann, oder eine Fotokopie davon;
- Firmenausweis oder Fotokopie davon;
- Zeugenaussagen;
- Erklärung der betroffenen Person;
- Wehrpass, Wehrdienstbescheinigung, Wehrdienstbuch, Militärausweis oder Fotokopien davon;
- jedes andere Dokument, das zur Feststellung der Staatsangehörigkeit der Vertragsstaaten beitragen kann;
- das Ergebnis der Befragung der betroffenen Person durch die ersuchte Vertragspartei, die auf Antrag durchzuführen ist;
- Fingerabdrücke oder andere biometrische Daten;
- von der betroffenen Person gesprochene Sprache, einschließlich der Ergebnisse etwaiger offizieller Prüfungen.

Anhang 3
zum Abkommen zwischen
der Österreichischen Bundesregierung
und der Regierung der Republik Usbekistan
über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft

LISTE DER DOKUMENTE ZUM NACHWEIS DER GRÜNDE FÜR DIE
RÜCKÜBERNAHME VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN
UND STAATENLOSER PERSONEN

(Artikel 16 Absatz 1 dieses Abkommens)

- Gültiges Visum und/oder Aufenthaltsgenehmigung, ausgestellt vom Staat der ersuchten Vertragspartei;
- Einreise-/Ausreisestempel des Staates der ersuchten Vertragspartei im Reisedokument der betroffenen Person oder andere Nachweise der Einreise/Ausreise;
- internationale namentliche Flug-, Zug- oder Busfahrkarten, die die Reiseroute der betreffenden Person vom Hoheitsgebiet des Staates der ersuchten Vertragspartei direkt zum Hoheitsgebiet des Staates der ersuchenden Vertragspartei belegen;
- Passagierlisten für Flug-, Zug- oder Busreisen, die die Reiseroute der betreffenden Person vom Hoheitsgebiet des ersuchten Staates direkt zum Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates belegen;
- offizielle Erklärungen von Mitarbeitern der Grenzbehörden des ersuchenden Staates, die bezeugen können, dass die betreffende Person direkt aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eingereist ist;
- für die Republik Österreich: einer bzw. einem Staatenlosen ausgestelltes Reisedokument;
- für die Republik Österreich: Identitätsnachweis aufgrund einer Abfrage im Visa-Informationssystem¹;
- für die Republik Usbekistan: biometrisches Reisedokument, das einer staatenlosen Person ausgestellt wurde.

¹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) ABl. Nr. L 218 vom 13.8.2008, S. 60, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2226/2017, ABl. Nr. L 327 vom 9.12.2017, S. 20.

Anhang 4
zum Abkommen zwischen
der Österreichischen Bundesregierung
und der Regierung der Republik Usbekistan
über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft

LISTE DER INDIREKTEN BEWEISE FÜR DIE GRÜNDE
FÜR DIE RÜCKÜBERNAHME VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN
ODER STAATENLOSEN

(Artikel 16 Absatz 2 dieses Abkommens)

- Fotokopien aller in Anhang 3 dieses Abkommens aufgeführten Dokumente;
- internationale Flugtickets;
- Dokumente, Bescheinigungen und Rechnungen aller Art (z. B. Hotelrechnungen, Terminkarten für Ärzte/Zahnärzte, Eintrittskarten für öffentliche/private Einrichtungen, Mietwagenverträge, Kreditkartenbelege usw.), aus denen eindeutig hervorgeht, dass sich die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Staates der ersuchten Vertragspartei aufgehalten hat;
- offizielle Erklärung der betroffenen Person in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren;
- offizielle Erklärung eines Zeugen, der bestätigen kann, dass die betroffene Person die Grenze überschritten hat;
- Informationen, aus denen hervorgeht, dass die betroffene Person die Dienste eines Kurierdienstes oder Reisebüros in Anspruch genommen hat.

Anhang 5
zum Abkommen zwischen
der Österreichischen Bundesregierung
und der Regierung der Republik Usbekistan
über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft

(Emblem von)

.....

..... (Ort und Datum)

(Bezeichnung der zuständigen Behörde der
ersuchenden Vertragspartei)

Aktenzeichen:

An

.....

.....

.....

(Bezeichnung der zuständigen Behörde der
ersuchten Vertragspartei)

RÜCKÜBERNAHMEERSUCHEN

gemäß Artikel 14 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft

.....

A. PERSÖNLICHE ANGABEN

1. Vollständiger Name (Nachname unterstreichen):

.....

2. Geburtsname:

.....

3. Geburtsdatum und -ort:

.....

Foto

4. Geschlecht und äußere Merkmale (Größe, Augenfarbe, besondere Merkmale usw.):

.....

5. Aliasnamen (frühere Namen, andere verwendete Namen/unter denen bekannt):

.....

6. Nationalität und Sprache:

.....

7. Familienstand: ☐ verheiratet ☐ ledig ☐ geschieden ☐ verwitwet

Wenn verheiratet, Name des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin:

.....

Namen und Alter der Kinder (falls vorhanden):

.....

.....

.....

.....

8. Letzte Adresse in der ersuchenden Vertragspartei:

.....

B. PERSÖNLICHE ANGABEN DES EHEGATTEN (FALLS ZUTREFFEND)

1. Vollständiger Name (Nachname unterstreichen):

.....

2. Geburtsname:

.....

3. Geburtsdatum und -ort:

.....

4. Geschlecht und körperliche Beschreibung (Größe, Augenfarbe, besondere Merkmale usw.):

.....

5. Aliasnamen (frühere Namen, andere verwendete Namen/unter denen bekannt):

.....

6. Nationalität und Sprache:

.....

C. PERSÖNLICHE ANGABEN ZU DEN KINDERN (FALLS ZUTREFFEND)

1. Vollständiger Name (Nachname unterstreichen):

.....

2. Geburtsdatum und -ort:

.....

3. Geschlecht und körperliche Merkmale (Größe, Augenfarbe, besondere Merkmale usw.):

.....

4. Staatsangehörigkeit und Sprache:

.....

D. BESONDERE UMSTÄNDE IN BEZUG AUF DIE ZUR RÜCKFÜHRUNG VORGESEHENE PERSON

1. Gesundheitszustand

(z. B. Hinweis auf besondere medizinische Versorgung; lateinische Bezeichnung der ansteckenden Krankheit):

.....

2. Hinweis auf eine besonders gefährliche Person

(z. B. Verdacht auf eine schwere Straftat; aggressives Verhalten):

.....

E. BEIGEFÜGTE BELEGE

1.	
(Passnummer)	(Ausstellungsdatum und -ort)
.....	
(Ausstellende Behörde)	(Ablaufdatum)
2.	
(Personalausweisnummer)	(Ausstellungsdatum und -ort)
.....	
(Ausstellende Behörde)	(Ablaufdatum)
3.	
(Führerscheinnummer)	(Ausstellungsdatum und -ort)
.....	
(Ausstellende Behörde)	(Ablaufdatum)
4.	
(Sonstige amtliche Dokumentennummer)	(Ausstellungsdatum und -ort)
.....	
(Ausstellende Behörde)	(Ablaufdatum)

F. ANTRAG AUF EIN VORSTELLIGKEIT / AUSSTELLUNG EINES REISEDOKUMENTS

- ☐ Antrag auf ein Gespräch zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, da keines der in Anhang 1 aufgeführten Dokumente vorgelegt werden kann.
- ☐ Antrag auf ein Gespräch zur Feststellung der Staatsangehörigkeit, da die Richtigkeit der beigefügten Dokumente in den Anhängen 1 und 2 zweifelhaft ist.

- ☐ Antrag auf ein Gespräch zur Erleichterung der Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen gemäß Art. 19 und den Anhängen 3 und 4.
- ☐ Antrag auf Ausstellung eines Reisedokuments / Notfall-Reisedokuments.

G. BEMERKUNGEN

.....

.....
 (Unterschrift) (Siegel/Stempel)

.....

(Bezeichnung der ersuchenden Behörde)

.....

(Ort und Datum)

Aktenzeichen:

An

.....

(Bezeichnung der ersuchten Behörde)

Anhang 6
zum Abkommen zwischen
der Österreichischen Bundesregierung
und der Regierung der Republik Usbekistan
über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft

(Emblem)

.....

..... (Ort und Datum)

(Bezeichnung der zuständigen Behörde der
ersuchenden Vertragspartei)

Aktenzeichen:

An

.....

.....

.....

(Bezeichnung der zuständigen Behörde der
ersuchten Vertragspartei)

DURCHBEFÖRDERUNGERSUCHEN

**gemäß Artikel 22 des Abkommens zwischen
der Österreichischen Bundesregierung
und der Regierung der Republik Usbekistan
über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft**

Allgemeine Angaben zur betreffenden Transitperson

	Nachname	Vorname	m/w	Geburts- datum	Geburtsort
1					
2					

	Staatsangehörigkeit	Reisedokument Nr. / Art / Gültigkeit	Visum eines Drittstaats (falls erforderlich)
1			
2			

Flugdaten

Flugnum- mer	ab	Abreiseda- tum	Abfahrts- zeit	nach	Ankunftsda- tum	Ankunfts- zeit

Besondere Informationen:

Wird die durchreisende Person von einer Begleitperson begleitet?	☐ Ja ☐ Nein	Begleitpersonen:
Ist medizinische Versorgung erforderlich?	☐ Ja ☐ Nein	Wenn ja, bitte angeben:
Ansteckende identifizierbare Krankheiten?	☐ Ja ☐ Nein	Wenn ja, bitte angeben:

Frühere erfolglose Versuche der Entfernung?	☐ Ja ☐ Nein	Wenn ja, bitte Grund angeben:
Kenntnis von strafrechtlichen Verurteilungen?	☐ Ja ☐ Nein	Wenn ja, bitte angeben*:

*Verwenden Sie gegebenenfalls den Abschnitt „Weitere Anmerkungen“ unten.

Weitere Anmerkungen:

--

Entscheidung der ersuchten Stelle:

Die Durchbeförderung wird gewährt. Wenn nicht, Gründe:	☐ Ja ☐ Nein
Name/Unterschrift/Datum	

Anhang 7
zum Abkommen zwischen
der Österreichischen Bundesregierung
und der Regierung der Republik Usbekistan
über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft

Muster des europäischen Standardreisedokuments für die Rückführung illegal aufhältiger
Drittstaatsangehöriger gemäß der Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen
Parlaments und des Rates

Das folgende Muster ist unabhängig von der Sprache, in der es verfasst ist, gültig:



REPUBLIK ÖSTERREICH

Republic of Austria / République d'Autriche

European travel document for the return of illegally staying third-country nationals**Ausstellende Behörde:**

Issuing authority / Autorité de délivrance:

Dok. Nr.:

Doc. No. / No. doc.:

Gültig für die einmalige Einreise von:

Valid for one journey from / Valable pour un seul voyage de:

Nach:

to / à:

Name: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Name / Nom:

Vorname: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Given name / Prénom:

Geburtsdatum: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Date of birth / Date de naissance:

Geschlecht: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Sex / Sexe:

Staatsangehörigkeit: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Nationality / Nationalité:

Besondere Kennzeichen: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Distinguishing marks / Signes particuliers:

Adresse im Heimatland (falls bekannt):

Address in the country of return (if known) / Adresse dans le pays de retour (si connue):

Ausstellungsort: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

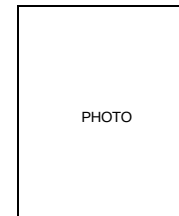
Issued at / Lieu de délivrance:

Ausstellungsdatum: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Issued on / Date de délivrance:

Unterschrift:

Signature / Signature:


 Siegel/Stempel
 Seal/Stamp
 Joint/Timbre
